



Münchner
Kinderbetreuung

Besuchsordnung
für die Kindertagesstätten
der Münchner Kinderbetreuung GmbH

Fassung vom
September 2019



**Jedes Kind ist ein Geschenk Gottes an die Welt.
Wir betreuen alle Kinder. Kinder unterschiedlicher Herkunft
wie Nationalität oder Glaubensrichtung.**



Impressum

Träger

Münchner Kinderbetreuung GmbH
Zugspitzstraße 2
81541 München

Postanschrift:

Münchner Kinderbetreuung GmbH
Geschäftsbereich Kindertagesstätten
Zugspitzstraße 2
81541 München

Kontakt

Telefon: +49 – (0) 89 – 4 61 33 40 – 0
Telefax: +49 – (0) 89 – 4 61 33 40 – 19
E-Mail: kontakt@muenchner-kinderbetreuung.de
<http://muenchner-kinderbetreuung.de>

Geschäftsführer:

Torsten Nees, Rupert Hausner

Steuernummer:

143 / 237 / 53165
Finanzamt München Abt. Körperschaften

Handelsregister:

Amtsgericht München – Registergericht -
HRB 194220

Gemeinnützigkeit:

Die Münchner Kinderbetreuung GmbH dient mit Bescheid vom 27.09.2011 des Finanzamtes München Abt. Körperschaften ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften.

Die Münchner Kinderbetreuung GmbH ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.



Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG (DKB)
IBAN DE46120300001020115422
BIC: BYLADEM1001

Gültigkeitsbereich

Besuchsordnung für die Kindertagesstätten der Münchner Kinderbetreuung GmbH gilt ausschließlich für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Münchner Kinderbetreuung GmbH. Sie gilt ab der Veröffentlichung durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH bis sie durch eine neuere Fassung ersetzt wird.



Inhalt

Impressum.....	3
Inhalt.....	5
§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer	6
§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder	6
§ 3 Platzvergabe	7
§ 4 Vormerkung, Anmeldung, Abmeldung und Wechsel der Buchungszeit	9
§ 5 Aufnahme	11
§ 6 Regel- und Bedarfsöffnungszeiten, Kernzeiten, Bring- und Abholzeiten....	12
§ 7 Angebot von Buchungszeiten.....	13
§ 8 Schließungszeiten.....	13
§ 9 Besuchsregelung.....	14
§ 10 Sprechstunden, Elternabende.....	15
§ 11 Ausschluss aus Einrichtungen.....	15



§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Besuchsordnung für die Kindertagesstätten der Münchner Kinderbetreuung GmbH) gilt für alle Kindertageseinrichtungen der Münchner Kinderbetreuung GmbH. Die vorliegende Fassung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie bleibt gültig bis sie durch eine neuere Fassung ersetzt wird.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder

- (1) Kinderkrippen, Kindergärten und Häuser für Kinder der Münchner Kinderbetreuung GmbH sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind in folgende Altersstufen unterteilt:
 - a) Altersstufe 1 (Kinder unter 3 Jahren)
für Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt mit dem 01.09. und endet mit dem 31.08.;
 - b) Altersstufe 2 (Kinder ab 3 Jahren)
für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule;
- (3) Kindertagesstätten sind:
 - a) Kinderkrippen
bestehen aus mindestens einer Gruppe für Kinder der Altersstufe 1.
 - b) Kindergärten
bestehen aus mindestens einer Gruppe für Kinder der Altersstufe 2; die Aufnahme von Kindern, die im laufenden Kalenderjahr das dritte Lebensjahr vollenden und zum Eintritt in den Kindergarten mindestens den 29. Lebensmonat vollendet haben, ist möglich.
 - c) Häuser für Kinder
bestehen mindestens aus einer Krippen- und einer Kindergartengruppe. Einmal aufgenommene Kinder verbleiben beim Wechsel der Altersstufe, bei Verfügbarkeit freier Plätze, ohne erneute Anmeldung in der Kindertageseinrichtung.
- (4) In den Einrichtungen können Integrationsgruppen zur gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder geführt werden. Die Einrichtung der Integrationsgruppen und die Aufnahme von Kindern mit besonderem Förderbedarf mit der Fachaufsicht abzuklären und durch diese vor der Aufnahme der Kinder zu genehmigen.



- (5) Im Rahmen von Modellversuchen kann es zu Abweichungen von der vorliegenden Besuchsordnung sowie vom jeweils gültigen pädagogischen Rahmenkonzept kommen. Modellversuche sind definiert als neue pädagogische Ansätze. In diesen Fällen wird im Vorfeld auf die entsprechenden Änderungen der Besuchsordnung sowie der pädagogischen Ansätze, die den Modellversuch betreffen, hingewiesen.

§ 3 Platzvergabe

- (1) Es werden nur verfügbare Plätze vergeben. Verfügbare Plätze sind freie Plätze, für die keine Belegrechte bestehen.
- (2) Verfügbare Plätze werden grundsätzlich nur Münchner Kinder, also Kinder, die ihren gemeinen Wohnsitz in München haben, aufgenommen. Die Aufnahme Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in München haben ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (3) Es werden nur Kinder aufgenommen, bei denen alle dem Alter entsprechenden, öffentlich empfohlenen bzw. für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erfolgt sind.
- (4) Kinder mit körperlichen oder geistigen Defiziten oder einem erhöhten Förderbedarf werden ausschließlich in Einrichtungen mit Integrationsgruppen aufgenommen oder in Integrationseinrichtungen, denen vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §34 SGB VIII oder gemäß Art. 53 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes oder gemäß §53, §54 SGB XII eine Betriebserlaubnis als Integrationseinrichtung erteilt wurde.
- (5) Die Anmeldung von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder für eine Betreuungszeit von unter 20 Stunden pro Woche ist grundsätzlich nicht möglich.
- (6) Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von unter einem Betreuungsjahr können grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.
- (7) Freie Plätze für Kinder mit körperlichen oder geistigen Defiziten oder einem erhöhten Förderbedarf in Integrationsgruppen werden ausschließlich an Kinder mit Behinderung, drohender Behinderung oder Kinder mit erhöhtem Förderbedarf vergeben, Sind nicht genügend freie Plätze für Behinderte verfügbar, wird eine pädagogische Auswahlentscheidung getroffen. Hierbei werden insbesondere Art und Maß der Behinderung unter Beachtung der Art der Behinderung der bereits in der Einrichtung aufgenommenen Kinder berücksichtigt. Im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts ist die Anzahl der Plätze für behinderte Kinder pro Gruppe auf einen beschränkt. Die Aufnahme von Nicht-Münchner-Kindern ist ausgeschlossen.



(8) In Kinderkrippen werden die verfügbaren Plätze wie folgt verteilt:

- a) Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung zu achten.
- b) Kann eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung nicht erreicht werden, kommt dies den anderen Jahrgängen, die in der Altersstufe aufgenommen werden können, zugute.
- c) Sind in der Altersstufe mehr Kinder für den Altersbereich angemeldet als dort Plätze verfügbar sind, so wird der Platz gemäß dem Rang auf der Warteliste vergeben.

(9) In Kindergärten werden die verfügbaren Plätze wie folgt verteilt:

- a) Die verfügbaren Plätze werden vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Kinderkrippenplatz in einer Einrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH belegt haben und die aus den Kinderkrippen der Münchner Kinderbetreuung GmbH aus Altersgründen ausscheiden.
- b) Es ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung zu achten.
- c) Kann eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung nicht erreicht werden, werden die weiteren verfügbaren Plätze vorrangig Fünfjährigen angeboten.
- d) Die darüber hinaus verfügbaren Plätze werden gemäß ihrem Rang auf der Warteliste vergeben.

(10) In Häusern für Kinder und Kooperationseinrichtungen werden die verfügbaren Plätze wie folgt verteilt:

- a) In den Altersstufen 1 und 2 ist auf eine altersmäßig ausgewogene Platzverteilung zu achten.
- b) Die verfügbaren Plätze in der Altersstufe 2 werden vorrangig an die Kinder vergeben, die im Vorjahr bereits einen Platz in der Altersstufe 1 in der Einrichtung belegt haben und die aus Altersgründen aus der Altersstufe 1 ausscheiden.
- c) Sind in einer Einrichtung mehr Plätze in der Altersstufe 2 verfügbar, als Kinder aus der Altersstufe 1 wechseln können, so sind die freien Plätze vorrangig an Kinder zu vergeben, die aus Altersgründen aus der Altersstufe 1 in einer anderen Einrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH ausscheiden, und für die in derselben Einrichtung kein Platz in der Altersstufe 2 verfügbar ist.
- d) Kann die altersmäßig ausgewogene Platzverteilung in den Altersstufen nicht erreicht werden, kommt dies den anderen Jahrgängen, die in die entsprechenden Altersstufen aufgenommen werden können, zugute.
- e) Sind in einer Altersstufe mehr Kinder für den Altersbereich angemeldet als dort Plätze verfügbar sind, so wird der Platz gemäß dem Rang auf der Warteliste vergeben.



- (11) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, werden die Plätze, ggf. bezogen auf festgelegte Platzkontingente, für die einzelnen Jahrgänge in der Reihenfolge der Vormerkung bei der Münchner Kinderbetreuung GmbH vergeben. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung sind und zum Zeitpunkt des Eintritts noch mindestens drei Monate in der Einrichtung sein werden, haben Vorrang.

§ 4 Vormerkung, Anmeldung, Abmeldung, Änderung der Buchungszeiten

- (1) Das Kind kann für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH jeweils zum Beginn des nächsten Monats vorgemerkt werden.
- (a) Die Vormerkung ist über das Elternportal **kita-finder+** der *Landeshauptstadt München* vorzunehmen. Für die Nutzung des **kita-finder+** gelten die Nutzungsbedingungen der *Landeshauptstadt München*.
- (b) Steht ein Kind auf der Vormerkliste, so hat/haben der/die Personensorgeberechtigte(n) der Münchner Kinderbetreuung GmbH unverzüglich mitzuteilen, wenn das Kind anderweitig einen Betreuungsplatz gefunden hat. Das Kind wird sodann von der Vormerkliste gestrichen.
- (c) Ist in der gewählten Einrichtung zu dem gewünschten Betreuungsbeginn ein Betreuungsplatz in der entsprechenden Altersstufe verfügbar, erfolgt unverzüglich eine Benachrichtigung an die Personensorgeberechtigten durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH. Anderenfalls wird das vorgemerkte Kind auf die Vormerkliste der entsprechenden Einrichtung oder Einrichtungen gesetzt, bis dort ein Platz in der entsprechenden Altersstufe frei wird. Die Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten kann persönlich, telefonisch, per elektronische Post oder per Brief erfolgen.
- (d) Wird den Personensorgeberechtigten ein Betreuungsplatz angeboten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit den angebotenen Platz verbindlich anzunehmen. Die verbindliche Annahme des Platzes durch die Personensorgeberechtigten kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per elektronische Post oder über das Elternportal **kita-finder+** der *Landeshauptstadt München* erfolgen. Nehmen die Personensorgeberechtigten den Platz nicht an oder erteilen Sie die verbindliche Annahme nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zusage des Platzes, wird die Zusage verworfen, das Kind wird von der Warteliste gestrichen und der Platz wird an ein anderes Kind vergeben.
- (2) Anmeldung des Kindes durch den oder die Personensorgeberechtigten
- (a) Haben die Personensorgeberechtigten den Betreuungsplatz verbindlich angenommen, erfolgt die endgültige Anmeldung des Kindes durch den oder die Personensorgeberechtigten. Die nötigen Anmeldeformulare



werden durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH zur Verfügung gestellt.

- (b) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und Familienstand sowie zur Personensorge zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung der Einrichtung oder des Trägers auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, aufgrund des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) benötigt werden, insbesondere im Rahmen des Verfahrens zur Ermittlung und Geltendmachung der Höhe der Zuschüsse des Freistaats Bayern oder des kindbezogenen Anteils der Herkunftsgemeinden oder zur Ermittlung der Möglichkeiten der Gruppenbildung bei dem vorhandenen Personal. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Nachweise bis zu einem hierzu von der Münchner Kinderbetreuung GmbH bestimmten Termin vorzulegen.
- (c) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig, wahrheitsgemäß oder fristgerecht vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Gruppenbildung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Abmeldung des Kindes von der Einrichtung

- (a) Der oder die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind berechtigt, sein/ihr Kind vom Besuch der Einrichtung abzumelden.
- (b) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich zu erfolgen.
- (c) Es gilt eine Abmeldefrist von drei Monaten. Die Frist ist gewahrt, wenn die Abmeldung spätestens zum dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats beim Träger eingegangen ist. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
- (d) Eine Abmeldung zum 31.07. und zum 30.11. eines Jahres ist ausgeschlossen.

(4) Festlegung und Änderung der Buchungszeiten und des Buchungszeitraumes

- (a) Der/Die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, Umfang und Lage des Buchungszeitraums im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten von unter 20 Stunden pro oder mehr als 50 Stunden pro Woche, bzw. unter 4 Stunden oder mehr als 10 Stunden pro Tag sind nicht zulässig. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (b) Der/Dem/Den Personensorgeberechtigten steht das Recht zu, auf Antrag die gewählten Buchungszeiten oder den Buchungszeitraum für sein/ihr Kind zu ändern. Ein Wechsel der Buchungszeit oder des Buchungszeitraumes ist nur im Rahmen der Öffnungszeiten und der zulässigen Betreuungszeiten möglich (siehe §4 Nr. (4) Buchstabe (a)). Der



Antrag auf Änderung der Buchungszeit ist auf dem Formular der Münchner Kinderbetreuung GmbH zu stellen.

- (c) Ein Wechsel der Buchungszeit, der zu einer Erhöhung des bisherigen Buchungszeitraums führt, ist mit einer Frist von einem Monat, zu Beginn des nächsten Monats möglich, wenn entsprechende Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (d) Ein Wechsel der Buchungszeit, der zu einer Verkürzung des bisherigen Buchungszeitraums führt, ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des nächsten Kindertageseinrichtungsjahres möglich.
- (e) Der Wechsel der Buchungszeit ist erst dann genehmigt, wenn er gegenüber den Personensorgeberechtigten schriftlich durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH bestätigt wurde
- (f) Für Anträge auf Änderung der Buchungszeit, die nicht zum 01.09. oder 01.01. eines Jahres erfolgt, (unterjährige Buchungszeitänderungen) behält sich die Münchner Kinderbetreuung GmbH vor, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro zu berechnen.
- (g) Pflegepersonen und Heimerzieher/Heimerzieherinnen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Münchner Kinderbetreuung GmbH zusammen mit der Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen. Die Gründe für die getroffene Entscheidung sind festzuhalten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich.
- (2) Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Termin in die Einrichtung oder wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben; die Zusage erlischt. Eine erneute Aufnahme in die Vormerkliste ist nach Absprache mit der Münchner Kinderbetreuung GmbH möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Dies ist bei Eintritt des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als vier Tage sein darf. Die Aufnahme setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt keine Ausschlussgründe vorliegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt immer bis zum Ablauf des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 30.06. eines Jahres durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH widerrufen wird oder das Kind durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Altersbereichs gehört, ausscheidet. Für Häuser für Kinder und



Kooperationseinrichtungen gilt, dass das Kind bei Ausscheiden aus Altersstufe 1 automatisch in eine Gruppe mit Altersstufe 2 aufgenommen wird, sofern dort entsprechende Plätze verfügbar sind und der Betreuungsvertrag nicht bis zum 30.06. eines Jahres durch die Münchner Kinderbetreuung GmbH widerrufen wird. Eine erneute Anmeldung ist nicht erforderlich.

§ 6 Regel- und Bedarfsöffnungszeiten, Kernzeiten, Bring- und Abholzeiten

(1) Es gelten die in Nr. (2) genannten Öffnungszeiten, soweit nicht abweichende Zeiten im Hauskonzept festgelegt sind. Wird nachgewiesen, dass mehrere Kinder Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten haben, können die Einrichtungen verlängerte Bedarfsöffnungszeiten im vorgegebenen Rahmen anbieten.

(2) Wenn keine anderweitige Regelung getroffen ist, gelten in den Kindertagesstätten der Münchner Kinderbetreuung GmbH folgende Regelöffnungszeiten und mögliche Bedarfsöffnungszeiten:

a) Kinderkrippen:

Regelöffnungszeit:	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Bedarfsöffnungszeit:	07:00 Uhr – 07:30 Uhr 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

b) Kindergärten:

Regelöffnungszeit:	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Bedarfsöffnungszeit:	07:00 Uhr – 07:30 Uhr 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

c) Häuser für Kinder:

Regelöffnungszeit:	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Bedarfsöffnungszeit:	07:00 Uhr – 07:30 Uhr 17:00 Uhr – 19:00 Uhr

(3) Wenn keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, gelten für die Einrichtungen der Münchner Kinderbetreuung GmbH folgende Bring- und Abholzeiten:

a) Kinderkrippen:

Bringzeiten:	07:30 Uhr – 08:30 Uhr
Abholzeiten:	11:30 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – Betriebsschluss

Während der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr können Kinder nur in Ausnahmesituationen abgeholt werden, um den Tagesablauf der anderen Kinder nicht zu stören.



b) Kindergärten:

Bringzeiten: 07:30 Uhr – 08:30 Uhr
Abholzeiten: 11:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – Betriebsschluss

Während der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr können Kinder nur in Ausnahmesituationen abgeholt werden, um den Tagesablauf der anderen Kinder nicht zu stören.

c) Häuser für Kinder:

Bringzeiten: 07:30 Uhr – 08:30 Uhr
Abholzeiten: 11:30 Uhr – 12:00 Uhr
13:30 Uhr – Betriebsschluss

Während der Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr können Kinder nur in Ausnahmesituationen abgeholt werden, um den Tagesablauf der anderen Kinder nicht zu stören.

§ 7 Angebot von Buchungszeiten

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche. Buchungszeiten unter 20 Stunden pro Woche sind nicht möglich.
- (2) Hieraus ergibt sich folgendes Angebot:
 - a) Im Regelfall wird in den Altersstufen 1 und 2 bei Einhaltung der Mindestbuchungszeit ein Mindestbuchungszeitraum von mehr als 4 bis 5 Stunden angeboten.
 - b) In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Splittingplätzen oder Nachmittagsbetreuung, wird in den Altersstufen 1 und 2 bei Einhaltung der Mindestbuchungszeit ein Mindestbuchungszeitraum von mehr als 3 bis 4 Stunden angeboten.

§ 8 Schließungszeiten

- (1) Die Einrichtung kann an insgesamt bis zu 30 Tagen pro Kindertagesstättenjahr geschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Betrieb während der Schulferien durch Schließung einzelner Einrichtungen und Zusammenlegung von Gruppen beschränkt werden.
- (2) Die Einrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. geschlossen.
- (3) Die Einrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorge-



berechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Einrichtung nicht mehr als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gefördert wird.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Der/Die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Der/Die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, die jeweils gebuchten Betreuungszeiten einzuhalten. Das heißt insbesondere die Kinder nicht vor der gebuchten Zeit zu bringen bzw. die Einrichtung nicht nach Ende der gebuchten Betreuungszeit zu verlassen.
- (3) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache und Einvernehmen mit der Geschäftsleitung.
- (4) Soweit keine andere Regelung nach Abs. (2) oder (3) getroffen wurde, sind die Öffnungszeiten sowie die allgemeinen Bring- und Holzeiten gemäß §6 unter Beachtung der jeweiligen Buchungszeit maßgeblich.
- (5) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich, bis spätestens 08:00 Uhr, zu verständigen und die Dauer der voraussichtlichen Abwesenheit mitzuteilen.
- (6) Ist ein Kind erkrankt, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen bis es wieder vollständig genesen ist.

Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des §6 in Verbindung mit §34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist oder wenn in dessen Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in §34 Abs. 3 IfSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

In all diesen Fällen einer Erkrankung ist die Einrichtung unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankung zu benachrichtigen.

- (7) Kinder dürfen nur von dem/den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden.



Nur in Ausnahmefällen darf ein Kind der Altersstufe 2 bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten allein nach Hause gehen.

- (8) Wird ein Kind nicht innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt und ist/sind der/die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Einrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Personensorgeberechtigten.

§ 10 Sprechstunden, Elternabende

Die Mitarbeiter(innen) halten Sprechstunden ab. Die Zeiten werden den Personensorgeberechtigten durch Aushang bekannt gegeben. Darüber hinaus werden Sprechstunden nach Vereinbarung gehalten. Es wird mindestens ein Elternabend pro Kindertageseinrichtungsjahr angeboten. Der Termin wird über ein Informationsschreiben bekannt gegeben. Darüber hinaus kann es im Bedarfsfall weitere Elternabende geben.

§ 11 Ausschluss aus Einrichtungen

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Kindergärten, Häusern für Kinder und Kooperationseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Kind über zwei Wochen unentschuldigt fehlt;
 - b) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht, insbesondere wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht;
 - c) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils gemäß §6 nach Umfang und Lage festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Buchungszeiten oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten wurden;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate in Rückstand sind;
 - e) nachträglich geforderte Unterlagen nach §4 Abs. 5 und 6 nicht fristgerecht beigebracht werden.
 - f) der Hauptwohnsitz des Kindes nicht oder nicht mehr in der Gemeinde liegt, in der die Tagesstätte betrieben wird;
 - g) das Kind sich und/oder andere gefährdet oder wenn es den Betrieb dauernd und erheblich stört oder durch sein Verhalten die regelmäßige, regelgerechte Betreuung der anderen Kinder unmöglich macht;



h) der/die Personensorgeberechtigte(n) des Kindes durch sein/ihr Verhalten andere gefährdet/gefährden oder bedroht/bedrohen oder den Betrieb dauernd oder erheblich stört/stören oder die regelmäßige, regelgerechte Betreuung der anderen Kinder unmöglich macht/machen.

Der Ausschluss nach Abs. (1) Buchstabe a) bis f) ist vorher schriftlich anzudrohen und den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Heilung zu geben.

Der Ausschluss nach Abs. (1) Buchstabe g) kann auch temporär erfolgen. Ein dauerhafter Ausschluss nach Abs. (1) Buchstabe g) ist vorher schriftlich anzudrohen und den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Heilung zu geben.

Der Ausschluss nach Abs. (1) Buchstabe h) ist vorher schriftlich anzudrohen und den Personensorgeberechtigten ist hierbei Gelegenheit zur Heilung zu geben.

- (2) In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss fristlos, ohne vorherige Androhung erfolgen. Besonders schwere Fälle liegen vor, wenn zum Beispiel das Kind oder der/die Personensorgeberechtigte(n) andere Kinder, deren Personensorgeberechtigten oder die Mitarbeiter(innen) der Münchner Kinderbetreuung GmbH körperlich bedrohen oder gefährden oder sich so verhalten, dass eine erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit unmöglich gemacht und das Vertrauensverhältnis unüberwindlich zerstört ist.
- (3) Ein Kind kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Tageseinrichtungsjahres vom weiteren Besuch der Einrichtung zur Sicherung der Zuschussvoraussetzungen für die Einrichtung oder zur Optimierung der Gruppenstruktur, d.h. zur Verkürzung der Öffnungszeiten einer Gruppe oder zur Erhöhung oder Veränderung der Lage der Kernzeiten ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist mit dem Ausschluss ein Angebot zur Fortsetzung des Besuchsverhältnisses mit geänderten Buchungszeiten zu verbinden.
- (4) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es erkrankt ist oder es gemäß §34 IfSG die Einrichtung nicht besuchen darf.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft in den Fällen des Abs. (1) Buchstabe a) bis f) und des Abs. (3) die Geschäftsleitung; in den Fällen des Abs. (1) Buchstabe g) und h) sowie des Abs. (2) die Einrichtungsleitung gemeinsam mit der Geschäftsleitung; in den Fällen des Abs. (4) die Einrichtungsleitung.
In Fällen der Abs. (1), (2) und (3) ist der Ausschluss schriftlich zu verfügen und zu begründen.